

Ausschreibung

eines Rahmenvertrages zu

Lieferleistungen für das Projekt ‚Mobilitätssäulen‘

Auftraggeber: **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg**
 Dorotheenstraße 8
 70173 Stuttgart

September 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A: VERTRAGS- UND BEWERBUNGSBEDINGUNGEN	4
1 Grundlagen der Ausschreibung	4
1.1 Auftraggeber.....	4
1.2 Vergabestelle.....	4
2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung.....	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung.....	5
2.3 Laufzeit / Ort.....	5
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3 Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen.....	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	6
3.4 Zuschlagskriterien.....	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen.....	8
3.7 Vergabekammer	8
4 Formale Anforderungen an die Angebote.....	8
4.1 Abgabe in deutscher Sprache.....	8
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	10
4.4 Bindefrist/Zuschlagsfrist.....	11
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
5 Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung.....	11
5.1 Ausschlussgründe	11
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	11
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	11
5.4 Bietergemeinschaften	12
5.5 Subunternehmer	12
5.6 Nachweise	12
Teil B: Leistungsbeschreibung	13
6 Ausgangslage	13
7 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen.....	13

7.1	Planung der Mobilitätssäulen (AP 1).....	13
7.2	Produktion der Mobilitätssäulen (AP 2).....	13
7.3	Auslieferung der Mobilitätssäulen (AP 3).....	14
7.4	Aufstellung der Mobilitätssäulen (AP 4).....	14
7.5	Option: Wartungsvertrag (AP 5)	14

TEIL A: VERTRAGS- UND BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

1 Grundlagen der Ausschreibung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

1.2 Vergabestelle

Vergabestelle ist die NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), unter anderem in dem Bereich Neue Mobilität. Zugehörig sind hier die Themen Fuß- und Radverkehr, die Geschäftsstelle AGFK, Digitale Mobilität, Fahrplanauskunft und das Kompetenznetz Klima Mobil. Die Themen der Neuen Mobilität bilden einen entscheidenden Baustein in der Erreichung der Mobilitätsziele des Landes Baden-Württemberg. Weitere Informationen über die NVBW erhalten Sie im Internet unter www.nvbw.de.

Die NVBW handelt im Auftrag des VM und führt die Ausschreibung durch.

2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Das VM beschäftigt sich in zahlreichen Projekten mit diversen Facetten von nachhaltiger Mobilität. Neben der Stärkung des Umweltverbundes und der Förderung technischer Innovation ist die Erhöhung der Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit nachhaltiger Mobilitätsangebote ein wichtiger Baustein der Verkehrswende. Um Knotenpunkte nachhaltiger Mobilitätsangebote im öffentlichen Raum deutlich zu markieren, wird das VM noch dieses Jahr Städte mit vorbildlichem Angebot mit Mobilitätssäulen ausstatten. Die baulichen Elemente machen an zentralen Knotenpunkten nachhaltiger Mobilität aufmerksam auf die Verkehrswende, die zur Verfügung stehenden Mobilitätsoptionen und ergänzen das dort vorhandene Angebot um verkehrsbezogene Funktionen und Stadtmobiliar.

Die ausgeschriebene Lieferleistung betrifft einen Rahmenvertrag für die Produktion und Installation von bis zu 40 Mobilitätssäulen in 4 Pilotstädten in Baden-Württemberg. Die genaue Anzahl der Mobilitätssäulen hängt noch von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Laufzeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung voraus. Anfang Dezember 2020. Sie endet mit Abschluss der Nachbereitung nach der Auslieferung und Aufstellung der Mobilitätssäulen. Die Säulen sollen möglichst bis Mitte März 2021 ausgeliefert und installiert sein. Die Säulen müssen an vier verschiedene Orte in ganz Baden-Württemberg geliefert werden. Wird ein Wartungsvertrag (optionales AP 5) vereinbart, endet der Auftrag 2 Jahre nach Aufstellung der Mobilitätssäulen.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Abschluss des AP 1 und jeweils pro Säule (AP 2 bis 4) zu den vereinbarten Preisen nach Abnahme und Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur mit entsprechendem Leistungsnachweis erfolgen. Die jeweilige Leistung ist darzustellen und das Leistungsdatum ist anzugeben. Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- sowie im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) (siehe beiliegend)

3 Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Personen sowie Subunternehmer zu verpflichten. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Dienstag, 20.10.2020, 12:00 Uhr

in digitaler Form über die Vergabeplattform DTVP bei der NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Vergabestelle vorliegen. Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Donnerstag, 08.10.2020, 12:00 Uhr

auf dem Portal des DTVP unter www.dtv.de unter der Nummer: **CXP4YNBDJ1R** eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch des Portals unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Der Zuschlag erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis 50 %

Die Netto- und Bruttopreise für jede Position sind im zur Verfügung gestellten **Kalkulationsblatt** anzugeben. Die angegebenen Preise werden wie im Kalkulationsblatt unter Spalte „J“ angegeben gewichtet und unter Spalte „I“ bewertet:

AP 1 geht zum vollen Preis in die Wertung ein. In AP 2 bis 4 wird zum Vergleich das Basismodul stärker gewichtet. Es werden insgesamt 35 Säulen gewertet, davon (29 Basismodule Mobilitätssäule, 6 Funktionsmodul Fahrradzählanlage). Das weniger wahrscheinliche Funktionsmodul Bank fließt zusätzlich zweimal und die Radabstellanlage nur einmal in die Wertung ein. Das optionale AP 5 fließt zu 50% in die Endsumme ein.

Die Preisbewertung des rechnerischen Wertungspreises wird wie folgt vorgenommen: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber- oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

2. Qualitative Aspekte 40 %

Der Auftraggeber legt Wert auf ein Angebot mit Expertise in der serienmäßigen Umsetzung von Design-Entwürfen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei umfangreiche Erfahrung in der Verarbeitung des Materials Holz im Außenbereich. Im Einzelnen sind im Angebot zu erläutern und fließen im gleichen Maße in die Bewertung ein:

- Maschinelle und personelle Kapazitäten für die termingenaue Produktion, Auslieferung und Aufstellung
- Nachweis der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter

3. Umweltbezogene Aspekte

10%

Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die Produkte nicht nur symbolisch, sondern auch in materieller Hinsicht für Nachhaltigkeit einstehen. Der Nachweis zum Ausschluss illegaler Holzquelle nach Europäische Holzhandelsverordnung (EUTR) ist vorzulegen. Angebote von Bietern erhalten mehr Punkte, die gewährleisten können, dass die verwendeten Materialien aus nachhaltiger (Forst-)Wirtschaft bezogen werden. Nachweisbar ist dieser Aspekt durch die Zertifizierungen PEFC, FSC oder vergleichbar.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100,
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4 Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen,
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- Bestätigung der Bindefrist,
- eine Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden,
- eine Erklärung des Bieters zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen,
- eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an das Verkehrsministerium überträgt,
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggfls. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern,

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kapitel 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kapitel 5.3.

Teil 3: Leistung

- Der Auftraggeber wird gebeten, ein **bepreistes Angebot** abzugeben.
- Zu erbringende Nachweise über die **Qualität**, vgl. Teil A Kapitel 3.4.

Erläuterungen zum Angebot:

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere muss beschrieben werden, in welchen organisatorischen und zeitlichen Schritten der Auftrag durchgeführt wird, wobei die erforderliche Rückkopplung mit dem Verkehrsministerium zu integrieren ist.

Auf Grundlage der Anlagen ist ein **Zeitplan** für die Produktion und die Aufstellung zu entwerfen.

Kalkulationsblatt: Die in den Ausführungspläne (Anlage 1) aufgeführten Positionen sind Kalkulationsgrundlage. Die Verwendung des Kalkulationsblattes (Anlage 2) zur Darlegung der Preise ist zwingend. Die Bieter tragen ihr Angebot daher in dieses Kalkulationsblatt (Anlage 4) ein. Dabei ist nach Eigenleistung und Drittkosten zu unterscheiden. Außerdem sind die Kosten für die Optionen einzutragen. Die Bieter haben dort auch die Stunden- und Tagessätze, differenziert nach Funktion, anzugeben. Alle Preise sind in netto und brutto in Euro anzugeben.

Die in Anlage 1 aufgeführten Positionen geben Aufschluss über die technischen Details, die genannten Stückzahlen sind nur als Richtwerte zu verstehen, die dazu dienen, die Gewichtung der AP nachzuvollziehen und die zu erwartenden Kosten abzuschätzen. Vertragliche Grundlage des Rahmenvertrages wird das Kalkulationsblatt (Anlage 2).

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderung des Bieters des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend

4.4 Bindefrist/Zuschlagsfrist

Die Bindefrist läuft bis **20.11.2020**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5 Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen, vorzulegen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte vergleichbare Leistungen vorzulegen.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

TEIL B: LEISTUNGSBESCHREIBUNG

6 Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg hat sich verpflichtet, nachhaltige Mobilität im Land voranzutreiben und hat sich ambitionierte Ziele gesetzt. Demnach müssen die CO₂-Emissionen im Verkehr bis 2030 um 40% reduziert werden.

Zu diesem Zweck möchte das VM gemeinsam mit vier Modellstädten Mobilitätsstationen in Baden-Württemberg mit Mobilitätssäulen ausstatten. Diese vertikalen baulichen Elemente kennzeichnen inter- und multimodale Knotenpunkte nachhaltiger Mobilitätsangebote und informieren auf einen Blick über die vorhandenen Verkehrsmittel.

7 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

Die technischen und baulichen Details zu den Modulen inkl. zugehörige Zeichnungen sind in der Anlage 1 geschildert. Daher wird jeweils auf die Positionen (Pos.) verwiesen.

Das Projekt wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und einer Kreativagentur, die die Pläne erstellt hat, durchgeführt. Es beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit Abschluss der Nachbereitung nach der Aufstellung der Mobilitätssäulen. Wird ein Wartungsvertrag vereinbart, endet der Auftrag 2 Jahre nach Aufstellung der Mobilitätssäulen.

Das Projekt gliedert sich in die folgenden Arbeitspakete (7.1 bis 7.4, optional 7.5):

7.1 Planung der Mobilitätssäulen (AP 1)

Der Auftragnehmer erstellt auf Grundlage der vorliegenden Ausführungs- und Zeitpläne eine Werkplanung. Nach Freigabe dieser Werkplanung durch den Auftraggeber beginnt der Produktionsprozess.

Pos. 01.1-01.03 (Anlage 1)

7.2 Produktion der Mobilitätssäulen (AP 2)

Der Auftragnehmer produziert auf Grundlage der Entwürfe der Kreativagentur bis zu 40 Mobilitätssäulen. An den Aufstellungsorten werden unterschiedliche Varianten realisiert, entweder wird nur die Grundausstattung errichtet oder sie wird zusätzlich mit und ohne Fahrradzählanlage oder mit und ohne Funktionsmodule erweitert (vgl. die Mengenangaben in Anlage 1).

Pos. 01.4-01.41 (Anlage 1). Dabei lassen sich die Positionen wie folgt den einzelnen Modulen zuordnen:

Mobilitätssäule (Grundausrüstung): 01.4 -01.24, 01.31, 01.34-1.41

Ergänzung Bank: 01.25-01.27, 01.32

Ergänzung Radabstellanlage: 01.28-01.30, 01.33

7.3 Auslieferung der Mobilitätssäulen (AP 3)

Die Mobilitätssäulen sind vom Auftragnehmer mit allen Bestandteilen vom Produktionsort zum Aufstellungsort zu liefern. Die genauen Modalitäten und Zeitpunkte der Aufstellung sind im Vorfeld mit den Kommunen zu klären.

Pos. 01.42, 01.53-01.56 (Anlage 1)

7.4 Aufstellung der Mobilitätssäulen (AP 4)

Die Mobilitätssäulen sind in den Städten Heidelberg, Konstanz, Schwäbisch Gmünd und Sülzen an jeweils unterschiedlichen Orten aufzustellen.

Die Aufstellungsorte sind Grund und Boden der Kommunen. Diese sorgen im Vorfeld der Baumaßnahme dafür, dass die Fläche bebaubar ist. Für die Aufstellung einer Mobilitätssäule muss der Aufstellungsort entsprechend vorbereitet werden. Zu den vorbereitenden Aufgaben gehört z. B. das Öffnen des Bodenbelags, Erdarbeiten, frostsicherer Unterbau, schließen der Baugrube nach Montage Mobilitätssäule, Anarbeiten des Bodenbelags.

Pos 01.43-01.52 (Anlage 1)

7.5 Option: Wartungsvertrag (AP 5)

Die Wartung der Mobilitätssäulen ist nicht fester Bestandteil der Ausschreibung, sondern eine Option je nach Bedarf vor Ort. Dementsprechend ist die Position in den Ausführungsplänen als „Bedarfsposition“ gekennzeichnet. Dem Angebot ist ein Preis für die halbjährliche Wartung der Mobilitätssäulen für zwei Jahre beizufügen.

Pos. 01.61 (Anlage 1)

Anlagen

- Anlage 1 Ausführungspläne, bzw. Leistungsverzeichnis, mit technischen Anlagen
 siehe gesonderten ZIP-Ordner
- Anlage 2 Kalkulationsblatt
 siehe gesonderte Excel-Datei
- Anlage 3 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und
 Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz
 für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und
 Mindestlohngesetz - LTMG) und Muster für Tariftreueerklärung
 siehe gesonderte PDF-Datei